

Europäische Integration im Eisenbahnsektor: Personenverkehr - Durchgangstickets

Mag. Norman Schadler



Herausforderung Ticketing

- Komplexität durch Bahn- und Verbundtickets
- Komplexe Kombination von Tickets für grenzüberschreitende Fahrten und Tickets verschiedener Bahnunternehmen
- Diverse Regulierungen/Standards, z. B. Verordnung (EU) 454/2011, Verordnung (EU) 2017/1926 bzw. des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)
- Eisenbahnwesen: (rechtlich) national geprägt, unterschiedliche Systeme und Vertriebswege, zahlreiche Strecken und Halte, wenig Preisvergleichs- bzw. Ticketplattformen
- Preis-Komplexität: früher wenige Kilometertarife, heute zahlreiche Relationspreise, diverse Aktionstickets, unterschiedliche Verfügbarkeit (FOLIE)



Herausforderung Ticketing – Preis-Komplexität

Preissystem	Kilometertarife	Relationspreise
Kriterien	Kilometerstufen: 1-10, 11-20,..., ab 801 1.+2. Klasse	Destination 1.+2.+3. Klasse Tage vor Gültigkeitsbeginn: 180-15 Tage, 14-1 Tage, 0 Tage Vertriebskanal: Automat, im Zug, Online/Mobile, Personenkasse
Seiten	1	320.931
Zeilen	25	23.427.963
Anzahl Standard Einzelticket Inland	100	70.283.889
Anzahl Standard Einzelticket + Standard VC + Wochenkarte + Monatskarte		281.135.556
Weitere Tickets	Ermäßigte (Standard) Fahrpreise Standardpreise bei grenzüberschreitender Abfertigung Ermäßigte (Standard) Fahrpreise bei grenzüberschreitender Abfertigung	Österreichcard Klimaticket Sparschiene Österreich Sparschiene Komfort Österreich Komfort Ticket für innerösterreichische Nachtzüge Einfach-Raus Ticket Verbundtickets Sparschiene Europa Travel Pässe, Tickets für Autos und Motorräder, usw.

Quelle: apf



Herausforderung Ticketing – Beispiel Wien-Berlin

Angebote:

- Regiojet: 2
- CD: 13
- DB: 16
- ÖBB-PV: 17
- Trainline: 61

Überwiegend getrennte Beförderungsverträge
– schlechtere Fahrgastrechte!

Verfügbare Angebote für Gesamtstrecke:

- Regiojet: 2
- CD: 12
- DB: 15
- ÖBB-PV: 16
- Trainline: 60

Preise (2. Klasse):

- Regiojet: ab 15,9€ (Zug+Bus)
- CD: ab 81,2€ bis 307,1€
- DB: ab 69,9€ bis 194,05€
- ÖBB-PV: ab 57,9€ bis 220,1€
- Trainline: ab 57,9€/36,8€ (lange Fahrtdauer)/15,9€ (Zug+Bus) bis 220,1€

Preisabfrage
Strecke Wien-Berlin
am 04.10.2022
Quellen:
www.oebb.at,
www.bahn.de,
www.thetrainline.com
www.regiojet.at
www.cd.cz/en



Herausforderung Fahrgastrechte

- Keine multimodalen Fahrgastrechte – selbst bei Kombitickets
- Durchgangstickets: nur wenn technisch möglich und Daten von Partnerbahnen übermittelt oder bei Kooperationsangeboten
- Abkommen der Bahnunternehmen (z. B. Railteam/HOTNAT)
- Kein Durchgangsticket - Einschränkungen bei Fahrgastrechten (z. B. bei Verspätungsentschädigungen, Unterkunft)
- Unterschiedliche Bahn-Fahrgastrechte in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten – zahlreiche Ausnahmen vom Anwendungsbereich (FOLIE)
- Unklare rechtliche Bestimmungen – Beispiel Durchgangsticket (FOLIE)



Herausforderung Fahrgastrechte – nationale Ausnahmen

Country	Domestic Rail Services			Urban, suburban and regional services			International rail services beyond external EU borders		
	Yes		No	Yes		No	Yes		No
	Exemptions	Time-limit		Exemptions	Time-limit		Exemptions	Time-limit	
Austria			X	Urban: All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3); Suburban and regional: Art 16, 17, 18(4), 28, 15 in conjunction with Annex I Title IV Chapter II: I 80 cost limit for hotel and I 50 for taxi (not applicable to disabled persons).	unlimited				X
Belgium			X			X			X
Bulgaria (updated: 02/12/2019; legislative measure of...)	Article 4, 6 (1), 8 (2, 3), 10 (1-4), 13, 15, 16, 17, 18 [previously: Articles 4, 5, 6(1), 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 20 (2) - 25]	5 years		Article 4, 6 (1), 8 (2, 3), 10 (1-4), 13, 15, 16, 17, 18 [previously: Articles 4, 5, 6(1), 8, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 20 (2) - 25]	5 years				X
Cyprus									
Czech			X			X			X
Croatia			X			X			X
Denmark			X			X			X
Estonia (legal measure of 13/11/2019, Railways Act)	Art 10, 13(2), 15, 18(2) and 22	5 years		Art 10, 13(2), 15, 18(2) and 22	5 years		Art 10, 13(2), 15, 16, 17 and 22	5 years	
Finland (updated: 27/11/2019; Rail Transport Act of 02/11/2019, Section 8a)			X	Art 10, 17 and 18(2)(a) and (b) are not applicable in regional services of Helsinki Metropolitan Region (Helsinki-Kirkkonummi, Helsinki-Karjaa, Helsinki-Vantaankoski-Helsinki-Vantaa Airport-Tikkurila-Helsinki, Helsinki-Riihimäki, Helsinki-Lahti and Lahti-Riihimäki)	unlimited		Renewed 5-year derogation; Only those related to services to/from Russia.	5 years	
France			X	All provisions of the Regulation except for those provided in Art 2(3)	unlimited				X
Germany			X	Art 8 (2), Art 15 - 18 (modifications), 18 (2) a), 27 (3), 28, 29 (1) sentence 1, and for services run mainly on account of their historical significance or for the purposes of	unlimited				X
Greece (legal measure of 17/12/2019)	Articles 10, 13, 15, 16, 17, 18 (2) (a), (b) and (4) [for 5 more years] and Article 28 (2) [for 3 more years]; [previously: Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28]	5 years, 3 years		Articles 10, 13, 15, 16, 17, 18 (2) (a), (b) and (4) [for 5 more years] and Article 28 (2) [for 3 more years]; [previously: Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28]	5 years, 3 years		Articles 10, 13, 15, 16, 17, 18 (2) (a), (b) and (4) [for 5 more years] and Article 28 (2) [for 3 more years] as regards rail journeys departing from Greece bound for Serbia or countries beyond Serbia and vice versa with routes through North Macedonia with the relevant direct trains or connecting services; [previously: Art 10, 13, 15, 16, 17, 18 and 28 - related to services to Serbia, other countries via FYROM and	5 years, 3 years	
Hungary			X						X
Hungary (updated: 05/12/2019;	Articles 10 (1, 2, 4), 18 (2) (a) and (b), (5), 21 (1), 23; Articles 8 (2) and 17 are only partially	5 years				X			X

Nationale Ausnahmen von den EU-Fahrgastrechten, Stand Juli 2020.
Quelle: EU-Kommission



Ausgewählte Verbindung

19:30 Wien Hbf
14 Std. 35 Min. 4 Umt. railjet DB ihOUI

10:05 Paris Gare de l'Est

Dauer 14Std. 35Min., 4 Umstiege

19:30 Wien Hbf
2 Std. 22 Min. RUX 762 railjet

21:52 Salzburg Hbf
1Std. 1Min. Umsteigezeit

22:53 Salzburg Hbf
2 Std. 15 Min. BRB 79048 DB

01:08 München Hbf Gleis 5-10
25Std. 16Min. um den Bahnhof zu wechseln

03:24 München Hbf
2 Std. 11 Min. ICE 616 DB
✓ WLAN

05:35 Stuttgart Hbf
24 Min. Umsteigezeit

05:59 Stuttgart Hbf
54 Min. IR 19038 DB

06:53 Karlsruhe Hbf
39 Min. Umsteigezeit

07:32 Karlsruhe Hbf
2 Std. 33 Min. TGV INOUI 9578 ihOUI
✓ WLAN

10:05 Paris Gare de l'Est

Flexibilität und Ticketbedingungen

Günstigster Preis	Semi-Flex	Flex
136,90 €	+ 6,00 €	+ 152,70 €
1 x Erwachsener Super Sparpreis Europa, SECONDE		
Umtausch- und Rückerstattungsbedingungen anzeigen		
Wien Hbf nach Karlsruhe Hbf Super Sparpreis Europa Nicht umtauschbar, nicht rückerstattungsfähig.		
Karlsruhe Hbf nach Paris Gare de l'Est SECONDE Fahrkarte ausschließlich vor Abfahrt umtausch- und erstattungsfähig (Anpassung an geltenden Tarif): 15 € Gebühren ab 2 Tage vor Abfahrt. Ab 30 Minuten vor Abfahrt kann die Fahrkarte höchstens zweimal umgetauscht werden. Der Umtausch gilt für den gleichen Tag und die gleiche Strecke. Eine Erstattung nach dem 1. Umtausch ist ausgeschlossen.		

Hinfahrt

239,00 €

1 Erwachsener

Weiter

zu Sitzplätzen und Optionen

Ausgewählte Verbindung

20:13 Wien Hbf
13 Std. 52 Min. 3 Umt. rsgPstjet DB SNCF

10:05 Paris Gare de l'Est

Dauer 13Std. 52Min., 3 Umstiege

20:13 Wien Hbf
7 Std. 43 Min. NI 40490 rsgPstjet

03:56 Frankfurt (M) Flughafen Fernbf
1Std. 43Min. Umsteigezeit

05:39 Frankfurt (M) Flughafen Fernbf
31 Min. ICE 993 DB
✓ WLAN

06:10 Mannheim Hbf
23 Min. Umsteigezeit

06:33 Mannheim Hbf
23 Min. ICE 271 DB
✓ WLAN

06:56 Karlsruhe Hbf
36 Min. Umsteigezeit

07:32 Karlsruhe Hbf
2 Std. 33 Min. TGV INOUI 9578 SNCF

10:05 Paris Gare de l'Est

Ticketbedingungen

1 x Erwachsener Komfortticket inkl. Reservierung: Sechser-Abteil im Sitzwagen: Sechser-Abteil im Sitzwagen, Flexpreis Europa Umtausch- und Rückerstattungsbedingungen anzeigen
Wien Hbf nach Frankfurt (M) Flughafen Fernbf Komfortticket inkl. Reservierung: Sechser-Abteil im Sitzwagen: Sechser-Abteil im Sitzwagen Verkehrsmittel sowie Abfahrtstag und -zeit sind fix. Kostenlos stornierbar bis 15 Tage vor dem Geltungstag. Danach bis vor dem 1. Geltungstag 50% des Fahrpreises, mind. 15 Euro Stornokosten pro Person.
Frankfurt (M) Flughafen Fernbf nach Paris Gare de l'Est Flexpreis Europa Kostenloser Umtausch oder Rückerstattung bis Mitternacht vor der Abfahrt. Am Geltungstag fallen Gebühren an: 19 € für Fernverkehrszüge und 17,50 € für Regionalzüge.

Durchgangsfahrkarten oder getrennte Beförderungsverträge?

Quelle: www.thetrainline.com



Durchgangstickets – Verordnung (EG) 1371/2007

Art 9 der Verordnung 1371/2007

Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer bieten, soweit verfügbar, Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen an.

EU-Leitlinien zur Verordnung (EG)1371/2007

„Gemäß Artikel 9 Absatz 1 müssen die Eisenbahnunternehmen Durchgangsfahrkarten anbieten, wann immer dies aufgrund ihrer Geschäftsvereinbarungen und der verfügbaren Daten möglich ist.“



Durchgangstickets – Verordnung (EG) 1371/2007

Art 3 Ziffer 10 der Verordnung 1371/2007

„Durchgangsfahrkarte“ **eine oder mehrere Fahrkarten**, die einen Beförderungsvertrag **für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen** erbrachte Eisenbahnverkehrsdienste belegen;

- Unklare Bestimmung, was genau bedeutet „soweit verfügbar“?
- Leitlinien nur bedingt hilfreich
- Ziel der Verordnung: Schutz des Fahrgasts als schwächere Partei - Intention des Gesetzgebers primär Durchgangstickets?
- Kein Durchgangsticket - Beweislast beim Unternehmen?
- Unterschiedliche Auslegung, unklare Rechtslage
- Verordnung (EG) 1371/2007 wird mit Wirkung vom 7. Juni 2023 aufgehoben



§ 23 Eisenbahngesetz

Direkte Abfertigung, durchgehender Tarif

Für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern auf Haupt- oder Nebenbahnen haben die beteiligten Eisenbahnunternehmen eine direkte Abfertigung und einen **durchgehenden Tarif im Vereinbarungsweg** einzurichten.

Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)

- Verband von mehr als 200 Eisenbahnverkehrs- und Schifffahrts-Unternehmen regelt über Abkommen die Rechtsbeziehungen unter den Bahnunternehmen
- z. B. Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)



A.1.4.1.1.4 Vorbehaltlich der in Punkten A.1.4.1.1.5 und A.1.4.1.1.7 genannten Fälle **dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.**

A.1.4.1.1.5 **Mehrere Beförderungsausweise** in herkömmlicher Papierform **dokumentieren mehrere Beförderungsverträge.** Sie dokumentieren nur dann einen **einzigsten Beförderungsvertrag**, wenn die **besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.**

A.1.4.1.1.6 Mehrere e-Beförderungsausweise dokumentieren mehrere Beförderungsverträge. Sie dokumentieren nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie elektronisch verknüpft sind und wenn die besonderen Beförderungsbedingungen dies vorsehen.

A.1.4.1.1.7 Soweit aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, **kann ein einziger Beförderungsausweis auch mehrere Beförderungsverträge dokumentieren.**

 SCK-Verfahren



Handbuch für Reisen mit den ÖBB ins Ausland

A.2 Besondere Beförderungsbedingungen der ÖBB

A.2.1.1.1.2 Abweichend von Punkt A.1.4.1.1.5 GCC-CIV/PRR, 2. Satz (mehrere Beförderungsausweise dokumentieren mehrere Beförderungsverträge), behandeln wir mehrere Beförderungsausweise als einen **einzigsten Beförderungsvertrag**, wenn folgende **Voraussetzungen** kumulativ vorliegen:

- **Sämtliche Fahrkarten** wurden **bei der ÖBB-Personenverkehr AG gekauft**;
und
- Die Fahrkarten wurden jedenfalls **für aufeinanderfolgende Beförderungen zum Zweck einer einzigen durchgehenden Beförderung erworben** (in einem Verkaufsvorgang erworben oder durch Fahrplanausdrucke, Reservierungen, Zugbindungen, Zangenprägungen oder sonstige Entwertungen ersichtlich gemacht).



A.2 Besondere Beförderungsbedingungen der ÖBB

A.2.1.1.1.4 Sind mehrere Beförderungsausweise gemäß Punkt A.2.1.1.1.2 als eine durchgehende Reise und somit als ein einziger Beförderungsvertrag zu qualifizieren, erfolgt die **Berechnung der Verspätungsschädigung** abweichend von Punkt A.1.10.3.1.1 GCC-CIV/PRR stets **auf Basis des Beförderungspreises für die gesamte Reisstrecke.**

- Vollinhaltliche Geltung der Fahrgastrechte
- Nur bei ÖBB-Personenverkehr, nicht für andere (ausländische) Unternehmen
- Vorbild für Neufassung der EU-Verordnung



Verordnung (EU) 2021/782 (Neufassung)

Artikel 12 Durchgangsfahrkarten

(1) Wenn Schienenpersonenverkehrsdienste des Fernverkehrs oder Schienenpersonenverkehrsdienste des Regionalverkehrs von einem **einzigem Eisenbahnunternehmen betrieben** werden, bietet dieses Unternehmen für diese Dienste **Durchgangsfahrkarten** an. Bei **anderen Schienenpersonenverkehrsdiensten** unternehmen Eisenbahnunternehmen alle **zumutbaren Anstrengungen**, um Durchgangsfahrkarten anzubieten, und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 erstreckt sich der Ausdruck „ein einziges Eisenbahnunternehmen“ auch auf alle Eisenbahnunternehmen, die demselben Eigentümer gehören oder **hundertprozentige Tochtergesellschaften** eines der beteiligten Eisenbahnunternehmen sind.

(2) Bei Fahrten, die **einen oder mehrere Anschlüsse** umfassen, ist der Fahrgast **vor dem Fahrkartenkauf darüber zu informieren**, ob die Fahrkarte oder Fahrkarten als Durchgangsfahrkarte gilt bzw. gelten.



Verordnung (EU) 2021/782 (Neufassung) - Artikel 12

(3) Für Reisen mit einem oder mehreren Anschlüssen gilt bzw. gelten eine Fahrkarte oder mehrere Fahrkarten, die im Rahmen einer **einzigsten geschäftlichen Transaktion** bei einem Eisenbahnunternehmen erworben wird bzw. werden, als Durchgangsfahrkarte, und das Eisenbahnunternehmen **haftet nach den Artikeln 18, 19 und 20**, wenn der Fahrgast einen oder mehrere Anschlüsse verpasst.

(4) Wenn eine Fahrkarte oder mehrere Fahrkarten im Rahmen einer **einzigsten geschäftlichen Transaktion** erworben wird bzw. werden und der **Fahrkartenverkäufer** oder Reiseveranstalter die Fahrkarten **auf eigene Initiative kombiniert** hat, ist der Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter, der die Fahrkarte oder Fahrkarten verkauft hat, für die Erstattung des im Rahmen dieser Transaktion für die Fahrkarte oder Fahrkarten gezahlten Gesamtbetrags **zuzüglich einer Entschädigung in Höhe von 75 % dieses Betrags haftbar**, wenn der Fahrgast einen oder mehrere Anschlüsse verpasst.

Das in Unterabsatz 1 genannte Recht auf Erstattung und Entschädigung gilt unbeschadet geltender nationaler Rechtsvorschriften, die Fahrgästen weitergehenden Schadensersatz gewähren.



Verordnung (EU) 2021/782 (Neufassung) - Artikel 12

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten **Haftungsansprüche gelten nicht**, wenn auf den Fahrkarten oder einer anderen Unterlage oder in einem elektronischen Format auf eine Weise, die dem Fahrgast die Wiedergabe dieser **Information** zur späteren Verwendung ermöglicht, angegeben ist, dass die **Fahrkarten getrennte Beförderungsverträge darstellen**, und der **Fahrgast vor dem Kauf darüber informiert** wurde.

(6) Die **Beweislast** dafür, dass dem Fahrgast die in diesem Artikel genannten Informationen erteilt wurden, **liegt bei dem Eisenbahnunternehmen**, dem Reiseveranstalter oder dem Fahrkartenverkäufer, das bzw. der die Fahrkarte oder Fahrkarten verkauft hat.

(7) Für die Bearbeitung von unter Absatz 4 fallenden Anfragen und möglichen Beschwerden der Fahrgäste sind die Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter zuständig. Die Zahlung der Erstattung und der Entschädigung gemäß Absatz 4 erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags.



Verordnung (EU) 2021/782 (Neufassung) - Artikel 12

Problem: Getrennte Beförderungsverträge bei Störungen, Einschränkung der Fahrgastrechte

Art 12: Kleinere Verbesserungen – komplexe Regelung - kein Durchbruch:

- Warum Einschränkung auf einzige geschäftliche Transaktion bei einem Eisenbahnunternehmen?
 - Einschränkung auf ein einziges Eisenbahnunternehmen und hundertprozentige Tochtergesellschaften zielführend?
- Einschränkung auf Fahrkarten ohne entsprechende Information durch die Bahnunternehmen zielführend?
 - Zusätzliche 75% Entschädigung bei Kombination durch Fahrkartenverkäufer

Ziel: Erstattung oder Weiterreise ohne Ticketneukauf bei Verspätungen und Ausfällen



Weitere EU-Initiativen - Ziele

- Reisen – besserer Schutz für Reisende und ihre Rechte
 - Multimodale digitale Mobilitätsdienste
- Evaluierung diverser Passagierrechte Verordnungen (Bus-, Schiff- und PRM-Flug)
 - Multimodale Passagierrechte

Ziele:

- Beseitigung von Schnittstellen beim Datenaustausch
 - Einfacher Kauf von (günstigen) Tickets
- Geltung der Fahrgastrechte bei Durchgangstickets
 - Einführung multimodaler Passagierrechte



Schlichtungs- und Durchsetzungsstelle

Kontakt

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Linke Wienzeile 4/1/6

1060 Wien

Tel.: +43 1 5050 707 700

www.passagier.at

